

Anlage 5



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
17. Wahlperiode

Drucksache **17/1045**

Bericht

der Landesregierung

Stand der Integration in Schleswig-Holstein

Drucksache 17/904

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration



Auftrag

Der Landtag hat in seiner 30. Sitzung am 7. Oktober 2010 den Antrag der Fraktionen CDU und FDP (Drs.17/904) angenommen, in dem die Landesregierung gebeten wird, als ersten Schritt zu einer sachlichen Diskussion in einem kurzen schriftlichen Bericht darzustellen,

- in welchem Umfang in Schleswig-Holstein heute Integrationskurse angeboten werden,
- in welchem Umfang diese Kurse angenommen werden (bitte eine Aufstellung nach Status und Dauer des Aufenthalts),
- wie hoch dabei jeweils der Anteil der abgeschlossenen und nicht beendeten Kurse ist,
- wie viele Integrationskurse oder anderweitige Integrationsangebote abgelehnt werden und welche Konsequenzen in der behördlichen Praxis aus ggf. erfolgten Ablehnungen gezogen werden,
- in welchem Umfang in Schleswig-Holstein für die Ausbildung in Kindergärten, Schulen, Berufsschulen und Universitäten qualifiziertes Personal mit Migrationshintergrund zur Verfügung steht und eingesetzt wird.

Der Bericht sollte den hiermit befassten Ausschüssen spätestens Ende November 2010 vorliegen.

1. Integrationskurse

Ziel des Integrationskurses ist das B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) sowie die Vermittlung von Alltagswissen sowie Kenntnissen der Rechtsordnung, Kultur und der Geschichte Deutschlands. Integrationskurse sind eine Bundesaufgabe. Dazu gehören auch die kursimmanenten Bestandteile wie Kinderbetreuung, Fahrtkosten und sozialpädagogische Betreuung.

Der Integrationskurs umfasst gem. § 10 Integrationskursverordnung 645 Unterrichtsstunden (600 Unterrichtsstunden Sprachkurs, 45 Unterrichtsstunden Orientierungskurs). Durch Wiederholung des Aufbausprachkurses (300 Unterrichtsstunden) bzw. durch Besuch von speziellen Integrationskursen (z.B. Alphabetisierung, Frauen/Eltern, Jugendliche, fossilisierte Sprachkenntnisse, Schnelllernende) kann der Integrationskurs bis zu 1.245 Unterrichtsstunden betragen.

Ausländerinnen und Ausländer müssen sich ggf. an den Kurskosten beteiligen (1 €/ Unterrichtsstunde). Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist die Kursteilnahme frei. Das gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Das BAMF finanziert ggf. auch ganz oder teilweise die Fahrtkosten und bietet (eingeschränkt) auch Kinderbetreuung an.

1.1. Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

1.1.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an den bundesfinanzierten Integrationskursen sind

- neuzugewanderte Ausländerinnen und Ausländer mit einem auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltsrecht
- neuzugewanderte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

- vom Träger der Grundsicherung zur Integrationskursteilnahme verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer
- wegen besonderer Integrationsbedürftigkeit verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer.

Bei erkennbar geringem Integrationsbedarf entfällt der Teilnahmeanspruch von Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern. Die Definition des erkennbar geringen Integrationsbedarfs knüpft wie bei den Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG, die ebenfalls keinen Teilnahmeanspruch haben, an der individuellen Qualifikation der oder des Zugewanderten und an einer positiven Integrationsprognose – Integration ohne staatliche Hilfe – an.

Auf Antrag können vom BAMF zugelassen werden:

- Bereits hier lebende Ausländerinnen und Ausländer mit einem auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltsrecht,
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie
- deutsche Staatsangehörige bei entsprechender Integrationsbedürftigkeit.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie geduldete Ausländerinnen und Ausländer haben keinen Zugang zu den bundesfinanzierten Integrationskursen.

1.1.2. Teilnahmeverpflichtung

Ausländerinnen und Ausländer werden ggf. zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Dies betrifft folgende Personengruppen:

- Neuzugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (Niveau A1 GERS).
- Neuzugewanderte Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen des Familiennachzugs sowie Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund eines Ersuchens der Härtefallkommission einen Aufenthaltstitel bekommen haben, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 des GERS).
- Ausländerinnen und Ausländer, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und bei denen die Teilnahme am Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist.
- Ausländerinnen und Ausländer, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind (z.B. Eltern von minderjährigen Kindern, die sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können und denen deshalb die Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland nicht gelungen ist).

Anzahl der ausgestellten Integrationskursberechtigungen und -verpflichtungen im Jahr 2009 in Schleswig-Holstein							
Altzugewanderte Ausländerinnen und Ausländer sowie Deutsche		Neuzugewanderte Ausländerinnen und Ausländer		Altzugewanderte Ausländerinnen und Ausländer im SGBII-Bezug Verpflichtung durch TGS**	Neuzuwanderte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Berechtigungen*	Summe	zzgl. Kurswiederholer Zulassungen durch BAMF
Zulassungen durch BAMF	Verpflichtungen durch ABH**	Berechtigungen durch ABH	Verpflichtungen durch ABH				
1.979	561	237	915	453	k.A.	3.592	1.171

*Die Zahl der berechtigten Spätaussiedler lässt sich für die einzelnen Bundesländer nicht verlässlich ermitteln, da das Bundesamt die Anschrift des Spätaussiedlers frühestens mit der Anmeldung zum Integrationskurs erhält.

Dann besitzt die Person aber bereits den Status des Teilnehmers.

** ABH: Ausländerbehörde; TGS: Träger der Grundsicherung

Quelle: Geschäftsstatistik des BAMF

2009 wurden in Schleswig-Holstein nach der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für 3.592 Personen neue Integrationskursberechtigungen bzw. -verpflichtungen ausgestellt. Hinzu kommen die Integrationskursberechtigungen für

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Deren Zahl lässt sich für die einzelnen Bundesländer nicht ermitteln, da die Berechtigungen zentral vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt werden. Ebenfalls hinzu kommen 1.171 Personen, die 2009 in Schleswig-Holstein zur Wiederholung des Aufbausprachkurses zugelassen worden sind.

Von den für neuzugewanderte Ausländerinnen und Ausländern ausgestellten Teilnahmeberechtigungen waren etwa 79 Prozent gleichzeitig eine Teilnahmeverpflichtung, bei denen für altzugewanderte Ausländerinnen und Ausländern waren es knapp 25 Prozent.

1.2. Integrationskursangebot in Schleswig-Holstein

Zuständig für die Durchführung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das sich hierzu der örtlichen Sprachkursanbieter bedient. In Schleswig-Holstein sind 40 Integrationskursträger zugelassen.

219 Kurse (mit 2.885 Teilnehmenden) wurden 2009 in Schleswig-Holstein neu gestartet. Größter Anbieter sind die Volkshochschulen. Rund 44 Prozent starteten einen Kurs bei einer Volkshochschule, knapp 18 Prozent bei privaten Sprachschulen und über 13 Prozent bei der Arbeiterwohlfahrt.

Die Anzahl der neuen Kursteilnehmenden betrug 2009 insg. 2.885 Personen und blieb damit zum Vorjahr in etwa konstant (2.876 neue Teilnehmende). Mit rund 77 Prozent aller Teilnehmenden ist der allgemeine Integrationskurs in Schleswig-Holstein die Kursart, die am häufigsten nachgefragt wird. Das hängt auch mit der Struktur des Landes zusammen. Zielgruppenspezifische Integrationskurse lassen sich gerade in den ländlichen Gebieten mangels ausreichender Teilnehmerzahlen schwieriger realisieren. Bei den Eltern- und Frauenintegrationskursen, Förderkursen und Jugendintegrationskursen lag Schleswig-Holstein im Jahr 2009 unter, bei den Intensiv- und Alphabetisierungskursen über dem Bundesdurchschnitt.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden mit Wohnort in Schleswig-Holstein im Jahr 2009 nach Kursarten und Geschlecht						
	Männlich		Weiblich		Summe	
	absolut	prozentual**	absolut	prozentual**	absolut	prozentual***
Allgemeiner Integrationskurs	866	39,3%	1.340	60,7%	2.206	76,5%
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	8	3,5%	220	96,5%	228	7,9%
Förderkurs	8	42,1%	11	57,9%	19	0,7%
Integrationskurs mit Alphabetisierung	92	28,3%	233	71,7%	325	11,3%
Intensivkurs	19	43,2%	25	56,8%	44	1,5%
Jugendintegrationskurs	15	57,7%	11	42,3%	26	0,9%
Sonstiger spezieller Integrationskurs*	14	37,8%	23	62,2%	37	1,3%
Summe	1.022	35,4%	1.863	64,6%	2.885	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	335	35,3%	615	64,7%	950	

* z.B. Kurse für Gehörlose

** bezogen auf die jeweilige Kursart

*** bezogen auf alle Kursarten

Quelle: Geschäftsstatistik des BAMF

Mit rund 57 Prozent die größte Teilnehmergruppe stellten 2009 erneut die Personen mit Migrationshintergrund dar, die in Eigeninitiative und freiwillig den Integrationskurs mit einer Zulassung nach § 44 Abs. 4 AufenthG besuchen. Bundesweit waren es im Jahr 2009 nur gut 46 Prozent. 65 Prozent der neuen Integrationskursteilnehmenden waren in Schleswig-Holstein Frauen.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Statusgruppen in Schleswig-Holstein im Jahr 2009		
	absolut	prozentual
Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH*)	151	5,2%
Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH*)	692	24,0%
Altzuwanderer (verpflichtet durch ABH*)	20	0,7%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (zugelassen durch BAMF)	1.629	56,5%
Spätaussiedler (zugelassen durch Bundesverwaltungsamt)	77	2,7%
ALG II – Bezieher (verpflichtet durch TGS*)	316	11,0%
Summe	2.885	100,0%
davon weiblich:	1.863	64,58%
davon männlich:	1.022	35,42%

zuzüglich Kurswiederholer	950
---------------------------	-----

* ABH: Ausländerbehörde; TGS: Träger der Grundsicherung
Quelle: Geschäftsstatistik des BAMF

Weitergehende Aufteilungen nach Status oder Aufenthaltsdauer liegen nicht vor.

Die vom Bund vorrangig aus Haushaltsgründen in 2010 eingeführten Restriktionen werden perspektivisch das Integrationskursangebot in Schleswig-Holstein einschränken. Dies betrifft insbesondere die Zulassungen nach § 44 Abs. 4 AufenthG. Damit wurde der Zugang gerade der hoch motivierten Altzugewanderten stark eingeschränkt (2009: 1.979 Zulassungen nach § 44 Abs. 4 AufenthG). Aus der Praxis wird gemeldet, dass sich diese Regelung erheblich auf das Zustandekommen der Integrationskurse auswirkt, wovon auch berechnete/verpflichtete (Neu-)Zuwanderinnen und Zuwanderer betroffen sind. Eine verbindliche Kursplanung ist erschwert. Insbesondere im ländlichen Raum werden weniger Integrationskurse zustande kommen. Bis Jahresende wird geschätzt, dass sich bundesweit insg. 20.000 Personen in der Warteschleife befinden. Hinzu kommen die Auswirkungen der darüber hinaus eingeführten Restriktionen:

- Kinderbetreuung: Die Reduzierung bei der Kinderbetreuung wird vor allem bei Migrantinnen zu Kursabbruch bzw. -nichtbeginn führen.
- Teilzeitkurse: Berufstätigen wird die Kursteilnahme durch die Anhebung der Mindestwochenstundenzahl von fünf auf 15 erschwert bzw. unmöglich gemacht.
- Alphabetisierung: Die Anhebung der Mindestteilnehmerzahl von zehn auf zwölf im Alphabetisierungsintegrationskurs wird mindestens zu einer Verlängerung der Wartezeiten führen.

Auf dem 4. Integrationsgipfel hat die Bundeskanzlerin angekündigt, dass bis spätestens 2017 allen Menschen, die ein Interesse am Integrationskurs haben, die Möglichkeit gegeben wird, einen solchen Kurs zu absolvieren. Die Bundesregierung rechnet mit einem bundesweiten Gesamtbedarf bei 1,8 Millionen Personen. Seit 2005 haben



bundesweit 600.374 Menschen mit Migrationshintergrund einen Integrationskurs begonnen.

1.3. Integrationskurerfolg in Schleswig-Holstein

Einen Integrationskurs abgeschlossen haben 2009 in Schleswig-Holstein 1.531 Personen. Landesbezogene Daten zum Integrationskurerfolg liegen noch nicht vor. Grund ist die Umstellung auf das neue Sprach-Prüfungsformat zum 1. Juli 2009. 2008 haben in Schleswig-Holstein von 1.552 Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern 1.022 bzw. 66,3 Prozent den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen. Im Bundesdurchschnitt waren es 61,3 Prozent. Eine Aufteilung nach Status und Aufenthaltsdauer liegt nicht vor.

1.4. Anreize und Sanktionen

Aus dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ ergeben sich sowohl Anreize als auch Sanktionen zur Integrationskursteilnahme.

1.4.1. Anreize

Nach § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs die Mindestfrist für eine Einbürgerung von acht auf sieben Jahre verkürzt.

Auch bei der Entscheidung über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis findet die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Berücksichtigung.

Wer innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Teilnahmeberechtigung ausgestellt worden ist, den Abschlusstest erfolgreich bestanden hat, kann die Hälfte des Teilnahmebeitrages vom BAMF erstattet bekommen.

1.4.2. Sanktionen

Die nicht ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs kann unterschiedliche Sanktionen zur Folge haben:

- Die zuständigen Ausländerbehörden sollen gemäß § 44a Abs. 3 Satz 1 AufenthG Ausländerinnen und Ausländer, die ihrer Teilnahmeverpflichtung aus von zu vertretenden Gründen nicht nachkommen, vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf die Auswirkungen ihrer Pflichtverletzung hinweisen. Die Teilnahmeverletzung kann bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 8 AufenthG berücksichtigt werden.
- Die zuständigen Ausländerbehörden können außerdem nach § 98 AufenthG ein Bußgeld verhängen, wenn Ausländerinnen und Ausländer ihrer Teilnahmeverpflichtung aus von zu vertretenden Gründen nicht nachkommen.
- Nach § 44 Abs. 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde Ausländerinnen und Ausländer auch mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung anhalten.
- Ausländerinnen und Ausländer, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen, müssen mit Leistungskürzungen gemäß § 31 SGB II rechnen, wenn sie ihre Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verletzen. Diese beträgt in der ersten Stufe 30 Prozent der Regelleistung für einen Zeitraum von drei Monaten. Bei weiteren Pflichtverletzungen ist dabei auch stufenweise eine Kürzung der Leistung bis



auf Null möglich. Entsprechendes gilt gemäß § 32 SGB II für die Bezieher von Sozialgeld.

Statistisch werden die Verpflichtung zum Integrationskurs, die nicht ordnungsgemäße Teilnahme sowie die getroffenen ausländer- oder arbeitsrechtlichen Sanktionen weder im Ausländerzentralregister noch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfasst.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit zur Teilnahme Verpflichtete nicht ordnungsgemäß an Integrationskursen teilnehmen, ist zwischen zur Teilnahme Verpflichteten zu unterscheiden, die den Integrationskurs gar nicht erst antreten, und solchen, die den Kurs zwar begonnen haben, jedoch nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 5 Satz 2 der Integrationskursverordnung teilnehmen.

Für die Erkenntnisse zu Personen, die trotz einer Verpflichtung den Besuch eines Integrationskurses nicht aufgenommen haben, wird auf folgende Tabelle als Anhaltspunkt verwiesen.

Integrationskursverpflichtungen und neue Teilnehmende mit Integrationskursverpflichtungen im Jahr 2009 in Schleswig-Holstein			
	Verpflichtungen durch ABH und TGS	Neue Kursteilnehmende mit Verpflichtung	Quote der Teilnehmenden (gerundet)
Neuzugewanderte Ausländerinnen und Ausländer	915	692	76 Prozent
Altzugewanderte Ausländerinnen und Ausländer	461	336	73 Prozent
Summe	1.376	1.028	75 Prozent

Quelle: Geschäftsstatistik des BAMF

Hinsichtlich Verpflichteten, die zwar einen Kurs begonnen haben, diesen aber vorzeitig abbrechen, liegen dem BAMF keine validen Erkenntnisse vor, da Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Kurs bei einem Träger zwar abbrechen, diesen aber z. B. bei einem anderen Träger fortsetzen können. Das BAMF schätzt, dass ca. acht Prozent der zur Teilnahme Verpflichteten einen Kursbesuch endgültig abbrechen.

Im 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (Juni 2010) heißt es zu Verletzungen der Teilnahmepflicht: „Im Berichtszeitraum wurde mehrfach öffentlich diskutiert, dass zur Kursteilnahme Verpflichtete ihrer Verpflichtung in größerer Zahl nicht nachkämen und sie deshalb nicht integrationswillig seien. Aus Sicht der Beauftragten ist eine solch pauschalierte Aussage nicht sachgerecht. Denn eine differenzierte Betrachtung der Hintergründe führt zu folgendem Befund: Bei zur Kursteilnahme verpflichteten SGB II-Beziehern können zwischen Feststellung des Deutschförderbedarfs und dem tatsächlichen Kursbeginn z.T. erhebliche zeitliche Verzögerungen entstehen. Ein Grund hierfür ist das große und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer oftmals unübersichtliche Träger- und Kursangebot. Wer sich bei einem Kursträger anmeldet, erhält zunächst nur eine Anmeldebestätigung und eine Mitteilung zum voraussichtlichen Kursbeginn. Erst wenn ein Kurs nicht innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung zustande kommt, ist der Kursträger verpflichtet, die angemeldeten Personen hierüber zu informieren. Zudem können auch andere Gründe, wie z.B. Umzug, Fortzug ins Ausland, Schwangerschaft, Eintritt in den Arbeitsmarkt, Krankheit, Pflege von Familienangehörigen, Warten auf Beginn eines passenden Integrationskurses, den Kursbeginn verzögern oder unmöglich machen.“

Die auf Anforderung des Bundesministeriums des Innern in Schleswig-Holstein durchgeführte Umfrage bei den Ausländerbehörden zur praktischen Anwendung von Sanktionsmöglichkeiten durch die Ausländerbehörden kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Aus den Rückmeldungen lässt sich der derzeit medial vermittelte Eindruck nicht bestätigen, dass ein großer Teil Ausländerinnen und Ausländer seiner Integrationskursverpflichtung nicht nachkommt. Auf der Grundlage der erfragten Daten wurden 2009 nur in 40 Fällen Verstöße gegen die Teilnahmepflicht bekannt.

Aus den Berichten der schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden wird auch deutlich, dass Integrationskurse zwar in geringem Umfang nicht ordnungsgemäß besucht werden, es hierfür aber meist nachvollziehbare Gründe gibt. Als häufige Gründe für die Nichtteilnahme trotz Integrationskursverpflichtung werden genannt: Alter, Krankheit, Schwangerschaft/ Geburt, Arbeitsaufnahme, Integrationskurs kommt mangels ausreichender Teilnehmerzahl nicht zustande, schlechte Erreichbarkeit des Integrationskurses in ländlichen Gebieten, fehlende Kinderbetreuung.

Eine ähnliche Einschätzung gibt es auch von der Regionaldirektion Nord der Agentur für Arbeit. Danach sind echte Verweigerungen eher selten und die Gründe für die Nicht-Teilnahme im Gros der Fälle nicht vom SGBII-Empfänger zu vertreten.

Bei diesen (nicht zu vertretenden) Gründen kommt es seitens der Ausländerbehörden im Regelfall auch trotz Nichterfüllung der Teilnahmepflicht zu einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Weitere Gründe für eine Verlängerung sind der gesetzliche Anspruch nach § 28 AufenthG oder die zwischenzeitliche Geburt eines deutschen Kindes.

Die Rückmeldungen der Ausländerbehörden zeigen auch, dass diese bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht bestrebt sind, die Ausländerinnen und Ausländer unterhalb der Sanktionsebene über die Folgen ihres Handelns zu informieren und auf sie einzuwirken, am Integrationskurs teilzunehmen. In der Praxis hat es sich dabei als erfolgversprechender herausgestellt, die Vorteile des Integrationskursbesuches herauszustellen statt mit Sanktionen zu drohen.

1.5. Ausblick

Die Integrationsministerkonferenz hat im März 2010 einen Beschluss gefasst mit dem Ziel, den Erfolg der Integrationskurse zu sichern und das Integrationsmanagement insbesondere für die zur Teilnahme an einem Integrationskurs Verpflichteten zu optimieren.

Die Integrationsministerkonferenz hat eine Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die am 12. Oktober 2010 erstmals getagt hat und zur nächsten Konferenz im Februar 2011 einen Bericht vorlegen wird. Schleswig-Holstein arbeitet in dieser Arbeitsgruppe mit. Zum Arbeitsauftrag gehört die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure. Akteure bei der kognitiven Integration sind neben den für das Integrationsmanagement zuständigen Beratungsstellen auch Integrationskurs-träger, Ausländerbehörden, Träger der Grundsicherung sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Außerdem wird derzeit aus dem Controlling der landesfinanzierten Migrationssozialberatung ein Schwerpunktbericht zur kognitiven Integration erstellt. Ausgewertet werden die Quoten zur Sprachkursteilnahme und zum Sprachkurerfolg. Diese Kennzah-

len werden für den Schwerpunktbericht auf die Region bezogen ausgewertet. Die Auswertung dieser Daten soll dazu beitragen, bestehende regionale Unterschiede bei der Vermittlung in Sprachkurse und dem Sprachkurerfolg genauer zu hinterfragen. Die Auswertung der Kennzahlen wird als Anhaltspunkt genommen, ob die regionale Zusammenarbeit der Akteure funktioniert. Ziel ist, Anregungen für Strukturverbesserungen zu gewinnen.

2. Andere verpflichtende Integrationsangebote in Schleswig-Holstein

Im Folgenden werden verpflichtende Integrationsangebote dargestellt, die sich vorrangig oder ausschließlich an Menschen mit Migrationshintergrund richten.

2.1. Vorschulische Sprachförderung und Sprachtests vor Einschulung

Die Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher und deutscher Herkunftssprache im Rahmen von „SPRINT“ läuft erfolgreich bereits seit dem Jahr 2005/06. Im aktuellen Durchgang werden 2.105 Kinder gefördert, etwa zwei Drittel haben einen Migrationshintergrund

2.1.1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Aufnahme in die Sprachfördermaßnahme „SPRINT“ sind keine standardisierten Testverfahren, sondern informelle Verfahren zur Sprachstandseinschätzung (Screening-Verfahren) bzw. Verfahren zur Sprachstandsbegleitung.

In den SPRINT-Maßnahmen werden diejenigen Kinder in den sechs Monaten vor der Einschulung intensiv sprachlich gefördert, bei denen im Rahmen des Gespräches zur Schulanmeldung seitens der Grundschule ein Sprachförderbedarf festgestellt wird und die nicht bereits in einer Kita gefördert werden. Grundlage dieser Förderung ist § 22 Abs. 2 SchulG.

Die Schulpflichtigen sind aufgefordert, von der Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachförderkursen (hier: SPRINT) nur dann Gebrauch zu machen, wenn

- die Kinder noch keine Kita besucht haben und dementsprechend bisher noch nicht sprachlich gefördert wurden,
- in der Kita keine Sprachfördergruppe vorhanden ist,
- in Ausnahmefällen die Kinder trotz Kitabesuchs und bereits erfolgter Förderung der Sprachstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Eingangsphase nicht erwarten lassen oder eine Zusammenlegung aus pädagogischen oder fachdidaktischen Gründen nicht sinnvoll ist.

2.1.2. Testverfahren

Das Land gewährt Kindern sprachliche Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer sprachlichen Anamnese bzw. einer Sprachstandsfeststellung bzw. Sprachstandsbegleitung. Bei der Anmeldung zum Schulbesuch stellt die Schulleitung fest, ob ein Kind über genügend Deutschkenntnisse verfügt, um problemlos in der Schule mitarbeiten zu können. Erscheint der Sprachstand nicht ausreichend, gilt Folgendes:

- Bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache werden die Sprachkenntnisse mit Hilfe eines Einschätzungsverfahrens näher betrachtet. Als geeignetes und frei verfügbares Verfahren ist das Screening-Modell für Schulanfänger „Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache erfassen“ anzusehen, dieses Verfahren ist auch unter dem Namen „Hölscher-Verfahren“ bekannt. Das Heft enthält über die Beschrei-



bung des Verfahrens hinaus Hintergrundinformationen zur Arbeit mit Kindern mit Deutsch als Zweitsprache. Die im Heft so genannte „Sprachlernklasse“ ist mit einer SPRINT-Fördermaßnahme gleichzusetzen. In den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg, Norderstedt und im Kreis Steinburg, in denen über die DaZ-Zentren das Screening-Verfahren HAVAS 5 als Bestandteil des ehemaligen FörMig-Projekts vorgesehen ist, kann dieses Verfahren weiterhin alternativ praktiziert werden.

- Wenn der Sprachstand eines Kindes in der Kindertageseinrichtung bereits mit dem SSMIK/SELDAK-Verfahren (Verfahren zur Sprachstandsbegleitung) erfasst worden ist und das Ergebnis bei der Anmeldung vorliegt, kann auf ein zusätzliches Verfahren zur Sprachstandseinschätzung verzichtet werden.

Da es sich bei den Verfahren nicht um Tests handelt, geht es in diesem Zusammenhang nicht um ein Bestehen oder Nicht-Bestehen. Vielmehr soll die Frage beantwortet werden, ob der Sprachstand eines Kindes als ausreichend für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Eingangsphase der Grundschule eingeschätzt wird. Sollte auf der Grundlage der dargestellten Verfahren der Sprachstand als nicht hinreichend eingeschätzt worden sein, erfolgt eine Zuordnung zu einer SPRINT-Maßnahme. Diese Maßnahme wird auf der Grundlage einer abschließenden sprachlichen Einschätzung im Bedarfsfall in der Schule fortgesetzt. Dafür wurden zwischenzeitlich 54 Deutsch als Zweitsprache Zentren (DaZ-Zentren) flächendeckend eingerichtet.

2.1.3. Teilnahmepflicht

Nach § 22 Abs. 2 SchulG werden die Kinder mit nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache seitens der Schule zur Teilnahme an SPRINT-Maßnahmen verpflichtet. Gleichwohl ist weder die Nichtteilnahme am Verfahren zur Aufnahme noch die Verweigerung der Maßnahme an sich mit Sanktionen belegt. Es besteht allerdings eine sehr hohe Bereitschaft, dieses Förderangebot in Anspruch zu nehmen, dem Ministerium für Bildung und Kultur ist nicht bekannt geworden, dass eine Teilnahme verweigert worden ist.

2.2. Schulische Sprachförderung - Deutsch als Zweitsprache-Zentren

Die Schulen im Land Schleswig-Holstein haben 2005 damit begonnen, sich zu „Deutsch als Zweitsprache-Zentren“ (DaZ-Zentren) zu verbinden. Ein DaZ-Zentrum ist die organisatorische Verbindung von mehreren Schulen, die schulartübergreifend in einem dafür festgelegten Einzugsbereich Sprachförderangebote (DaZ) für interne und externe Schülerinnen und Schüler anbieten. DaZ-Zentren sind flächendeckend eingerichtet. Im Schuljahr 2010/11 werden diese konzeptionell und strukturell weiterentwickelt. Dazu stehen in allen Kreisen und kreisfreien Städten ab dem Schuljahr 2008/09 Kreisfachberaterinnen und Berater für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung. Die Beteiligung außerschulischer Partner und der Förderzentren hat sich als zweckmäßig erwiesen. Die Teilnahme am DaZ-Unterricht ist verpflichtend, weil es sich um schulische Maßnahmen handelt.

2.3. Fazit

Die vorschulische Sprachförderung hat in Schleswig-Holstein zweifelsfrei dazu geführt, dass schulisch weniger Bedarfe im Förderschwerpunkt Sprache versorgt werden mussten. Dieses erfolgreiche Konzept ist bundesweit anerkannt. Auch die damit verzahnte schulische Sprachförderung, insbesondere über die Errichtung von DaZ-Zentren, hat sich zu einem hervorragenden Instrument im Sinne einer durchgängigen Sprachbildung entwickelt.



3. Personal mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst

Im Nationalen Integrationsplan haben sich Bund und Länder als Dienstherren und Arbeitgeber dazu bekannt, den Anteil des Personals mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Verwaltungen zu erhöhen. Gemäß Beschluss der 5. Konferenz der für Integration zuständigen Minister/-innen und Senatoren/-innen der Länder vom 19. März 2010 wurden die Länder Berlin und Hamburg beauftragt, die Bundesländer hinsichtlich ihrer politischen Zielsetzungen und ergriffenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu befragen und diese Erfahrungen auszuwerten. In die Befragung vom 22. Juli 2010 einbezogen waren die allgemeine Verwaltung, nachgeordnete Behörden, Schulen, Hochschulen, Polizei und – wo zutreffend – die Feuerwehr.

Die Befragung setzte die von der Integrationsministerkonferenz am 30. August 2009 beschlossene Definition für den Migrationshintergrund voraus. Einen Migrationshintergrund haben damit alle Personen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Ausländische Staatsangehörigkeit,
- im Ausland geboren und zugewandert seit dem 1. Januar 1950,
- eingebürgert oder
- Personen bei denen mindestens ein Elternteil in eine der oben genannten Kategorien fällt.

Für die Bereiche allgemeine Verwaltung, nachgeordnete Behörden, Polizei und Feuerwehr wurden bisher keine Daten erhoben. Lediglich für den Polizeivollzugsdienst werden seit 1994 Bewerbungs- und Einstellungszahlen von Bewerberinnen/ Bewerbern mit Migrationshintergrund sowie deren Herkunftsländer statistisch erfasst. Diese werden zum Abschluss des Einstellungsverfahrens für Nachwuchskräfte erhoben und sind öffentlich zugänglich. Im Zeitraum von 1994 bis einschließlich 2009 wurden 102 Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Herkunft in die Landespolizei Schleswig-Holstein eingestellt, davon 10 im Jahr 2009.

Auch in den Bereichen Kindergärten, Schulen, Berufsschulen und Hochschulen gibt es bisher in Schleswig-Holstein keine Erfassung derartiger Daten.

4. Ausblick: Aktionsplan Integration

Erfolgreiche Integrationspolitik ist keine Nischen- oder Sozialpolitik. Sie ist als Querschnittsaufgabe verantwortungsbewusste Gesellschafts- und zunehmend zugleich auch vorausschauende Wirtschaftspolitik. Jeder achte Schleswig-Holsteiner hat einen Migrationshintergrund (363.000), bei den unter sechsjährigen Kindern sogar schon jedes Vierte. Angesichts der demographischen Entwicklung wird der Anteil der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner mit Migrationshintergrund in den nächsten Jahrzehnten weiter wachsen. Die junge Migrantengeneration wird somit einen Großteil der zukünftigen Fachkräfte stellen. Damit rückt auch eine qualitativ stärkere Teilhabe der Migrantinnen und Migranten bei Bildung und Beschäftigung in den Fokus.

Die Landesregierung hat daher am 20. Juli 2010 die Aufstellung eines „Aktionsplan Integration“ beschlossen. Mit diesem Plan werden gezielte Schwerpunkte in der Integrationspolitik gesetzt.



Der Aktionsplan wird sich parallel zum Aktionsplan zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplans auf die Themenfelder

- frühkindliche und schulische Bildung,
 - Übergang Schule-Beruf
 - berufliche Ausbildung, Hochschule und Weiterbildung,
 - Arbeit,
 - Gesundheit und Pflege
 - neue Willkommenskultur
 - Sport
 - Migranten im öffentlichen Dienst
 - Medien
 - Kultur
 - Bekämpfung Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
 - Integration vor Ort – Soziale Stadt sowie
 - bürgerschaftliches Engagement
- konzentrieren.

Unter Federführung des Integrationsministeriums werden die zuständigen Ministerien und die Staatskanzlei zu den zentralen Themenfeldern der schleswig-holsteinischen Integrationspolitik entsprechende Handlungsziele formulieren und Strategien entwickeln, mit denen diese Ziele umgesetzt werden.

Die Umsetzung der gesteckten Ziele wird durch ein Landes-Integrationsmonitoring begleitet werden. Bis Herbst 2011 soll der Aktionsplan erarbeitet werden. Danach werden die Ministerien gemeinsam an die Umsetzung gehen. Mit dem Aktionsplan wird das bisherige „Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein“ aus dem Jahr 2002 in komplett veränderter Form fortgeschrieben.

Der schleswig-holsteinische Prozess der Erarbeitung eines Aktionsplans Integration ist auf den des Bundes (Aktionsplan zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplans) abgestimmt, so dass Synergien entstehen und genutzt werden können. Diese Vorgehensweise wird vom Bund ausdrücklich begrüßt.

